

## **Sitzungsprotokoll: Das Lange 18. Jahrhundert 28.10.2025**

Victoria Sara TuszeWSki

### **Der Gesellschaftsvertrag, Jean Jacque Rousseau (1712-1778)**

#### **Biografischer Hintergrund:**

- Geboren in Genf, einer Republik; wirkte später als Hauslehrer und Enzyklopädist in Paris
- Erlebte die Französische Revolution nicht selbst, trug mit seinen Schriften jedoch maßgeblich zu ihrer ideellen Vorbereitung bei. Zumal sein *Contrat Social* grundlegend für die Erklärung der Menschenrechte 1789 war.

#### **Werk und Rezeption:**

- Seine Schriften wurden kurz nach Veröffentlichung wegen staatskritischer und als blasphemisch geltender Inhalte verboten.
- Rousseau war als Lehrer tätig und dadurch finanziell von seinen wohlhabenden, meist französischen AuftraggeberInnen abhängig.

#### **Bezug zum französischen Feminismus (Exkurs):**

- Zahlreiche französische Aktivistinnen griffen Rousseaus Gedanken zur Erziehung und zu gesellschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen auf.
- Gleichzeitig kritisierten sie seine eigenen patriarchalen Ansichten und die Abhängigkeit, die er in seinen Geschlechterrollen entwarf. Überlegungen zu weiblichen Gegenentwürfen besprechen wir kommende Sitzung; vgl. auch die Literatur von Élisabeth Badinter: "Emilie, Emilie: Weiblicher Lebensentwurf im 18. Jahrhundert"

#### **Rousseau und die Enzyklopädisten:**

- Rousseau war Mitglied der Enzyklopädisten, einer Gruppe von etwa 147 Intellektuellen unterschiedlicher Herkunft und Konfession.
- Ziel war die systematische Sammlung und Verbreitung von Wissen – im Gegensatz zu kirchlicher und monarchischer Autorität.
- In der „Enzyklopädie“ wurde Wissen zusammengetragen und kritisch dargestellt unter z.T. schwierigen Zensur-Bedingungen.

#### **Der Gesellschaftsvertrag:**

Aufgabe: In Gruppenarbeit wurden die Kapitel des *Gesellschaftsvertrags* auf ihre Kernthesen zusammengefasst.

#### **Präambel**

- Rousseau erklärt offen seine Absichten: Er möchte Nutzen und Recht zugunsten der Gesellschaft ins Gleichgewicht bringen.

- Er sieht sich als „einfacher Mann“ berufen, über Politik zu sprechen, da die Mächtigen entweder schweigen oder unrecht handeln. > bürgerliches Selbstbewusstsein, Konstituierung einer bürgerlichen Öffentlichkeit
- Patriotische Haltung: Rousseau bekennt sich stolz zu seiner Heimat: Genf, der Republik = Vorbild.

## Kapitel 1

- Thematisiert die Unterdrückung des Volkes und seiner Freiheit durch Gewalt.
- Idee der „freien Geburt“ wird eingeführt – allerdings bleibt sie angesichts bestehender Leibeigenschaft theoretisch postulierend.
- Kritik an Ständegesellschaft, in die man hineingeboren werde vs. Freiheit von Geburt an und hierin alle gleich.
- Einführung zentraler Begriffe: Freiheit, gesellschaftliche Ordnung > auf Basis eines Vertrags.
- Eine gesellschaftliche Ordnung kann nur auf Zustimmung zu einem gemeinsamen Vertrag aus freier Entscheidung heraus (!) bestehen nicht aber auf der Aufgabe der Freiheit beruhen.
- Ausgehend vom behaupteten Naturzustand der Freiheit, der den Menschen vom Tier unterscheidet (nicht die Vernunft ist das Differenzkriterium), ist der freie Mensch befähigt, Verträge zu schließen.
- Ein „Zurück zur Natur“ ist nicht mehr möglich; Zusammenleben garantiert nun der Vertrag der Menschen miteinander, der Einzelfreiheiten und Gemeinwesen zueinander relationiert. Rousseau will die Beschaffenheit eines solchen Vertrages beleuchten.

## Kapitel 2

- Entstehung gesellschaftlicher Vereinigungen:
  - Die Familie gilt als natürliche Grundlage; der Vater hat Sorgfaltspflicht, Kinder schulden Gehorsam bis zur Selbstständigkeit: Mündigkeit.
  - Nach Eintritt in die Freiheit verändert sich das Verhältnis – Rousseau unterscheidet klar zwischen Familienoberhaupt und Herrscher, insofern ersterer Bande durch Liebe aufbaue.
- Familie dient als Analogie zum Volk.
- Abgrenzende Bezugnahme auf Aristoteles (demnach Menschen mal für die Sklaverei, mal für Herrschaft geboren seien) und Abgrenzung zu Grotius und Hobbes (sie rechtfertigen Ungleichheiten der Menschen qua Geburt).
- Rousseau übernimmt Tacitus' Bild von „Hirten und Schafen“ als Kritik an unfreien Gesellschaftsformen.

## Kapitel 3

- Physische Stärke (wie einst im Naturzustand) begründet (nun) kein Recht (mehr).

- Der Übergang aus dem Naturzustand ermöglicht erst die Entstehung gerechter Verträge.

## Kapitel 4

- Folgerung aus dem bislang Gesagten: „Da kein Mensch eine natürliche Gewalt über seinesgleichen hat und da die Stärke kein Recht gewährt, so bleiben also die Verträge die einzige Grundlage jeder rechtmäßigen Gewalt unter den Menschen übrig.“
- Kritisiert das freiwillige „Sich-Verkaufen“ der Menschen der Ruhe wegen.
- Zugleich sei die Behauptung, „ein Mensch verschenke sich unentgeltlich“, sei albern. Wer dies tue, sei verrückt. Und: „Verrücktheit“ verleiht kein Recht.
- Freiheit über das eigene Leben ist naturgegeben.
- Im Naturzustand gibt es weder Eigentum noch Krieg – Konflikte entstehen erst durch und über Dinge und in abstrakten Sachverhalten/Relationen, im Zuge derer der Einzelne wie ein Ding (etwa als Soldat) benutzt werde
- Nur Staaten führen Kriege, nicht Individuen.
- Ablehnung der Sklaverei: Macht begründet kein Recht.
- Erste Andeutungen von Menschenrechten.
- Rousseau vertritt eine antimilitaristische Haltung.

## Kapitel 5

- Thematisiert die freiwillige Unterordnung des Individuums unter die Gesellschaft(sverträge).
- Der Einzelne gibt einen Teil seiner Freiheit zugunsten des Gemeinwohls ab/auf; es steht ihm frei, aus den Verträgen auszutreten; dann allerdings ist seine Freiheit nicht mehr geschützt; auch nicht sein Eigentum.
- Grundlegend die Frage:  
*„Wann ist ein Volk ein Volk?“ / Entstehung von Öffentlichkeit (S. 26); wann und wie und wodurch ist ein WIR legitimiert*
- Hier sei eine Prämisse zu beachten: „Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist ... eine Sache des Übereinkommens und setzt wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit“, nämlich auch bei Nicht-Zustimmung die Majorität als Minorität zu akzeptieren, „voraus“.
- Grundlage des Vertrages ist dieses Einverständnis und damit die Zustimmung, sich aus freien Stücken dafür zu entscheiden, dass der volonté générale über meinem Partikularwillen/-interesse steht.

## Kapitel 6

- Ziel ist die allgemeine Unterordnung unter eine gemeinsame gesellschaftliche Ordnung. Das wird mit dem Gesellschaftsvertrag geregelt. Menschen werden

zueinander Vertragspartner, ein Vertrag, den sie sich selbst geben. Selbstgesetzgebung > als Ausdruck ihrer Autonomie. Diese Denkfigur weist auf Kant voraus.

- Gewährt werde: Schutz des Einzelnen und seines Eigentums durch die Gemeinschaft.
- „Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher?“ Dies ist die Hauptfrage, deren Lösung der Gesellschaftsvertrag gibt.
- Alles wird Teil des Gemeinguts.
- Der Akt der Zustimmung ist zugleich ein Akt der Freiheit, aus dem eine neue Form von Freiheit entsteht. Aus der natürlichen wird eine politische/bürgerliche/kollektive Freiheit: man bekennt sich zu Einschränkungen um eines gemeinsamen Willen wegen.

## Kapitel 7

- Verweigerung der Zustimmung führt zur Ausgrenzung aus der Gesellschaft.
- So bildet sich ein „Gesamtkörper“ gemeinsamer Moral und Einstimmigkeit.
- Morale Prinzipien entstehen aus den Werten und Idealen der Gemeinschaft: ERGÄNZUNG: die es zu kultivieren gelte in öffentlichen gemeinsamen Räumen: Theater, Kunst etc. (so die Ergänzung von StM) Der Vertrag wird performativ aufgefasst. Als Prozess der Bürger. Gemeinsamer Akt.
- Die Gesetzgeberschaft (Legislative) liegt beim Volk, der Volkssouveränität. Das Volk hat nach Rousseau die unteilbare und unveräußerliche Souveränität inne und kann diese qua Gesellschaftsvertrag zur Ausübung (einem Regierenden, der Exekutive + Judikative: Monarch o.a.) übertragen/überlassen. Diese Sicht gab die theoretische Grundlage für Revolutionen gegen souveräne Herrscher. Der Vertrag ist heilig, im Sinne von unantastbar.
- „Sobald die Menge auf solche Weise zu einem Körper vereinigt ist, kann man keines seiner Glieder verletzen, ohne den Körper anzugreifen, und noch weniger den Körper verletzen, ohne dass die Glieder darunter leiden. So verbinden **Pflicht und Interesse** beide vertragschließenden Teile in gleicher Weise, sich gegenseitig Beistand zu leisten, und in dieser doppelten Beziehung müssen die nämlichen Menschen darauf bedacht sein, alle daraus hervorgehenden Vorteile zu vereinigen.“
- Der Allgemeine Wille ist Norm und Wirklichkeit zugleich.
- „Damit demnach der Gesellschaftsvertrag keine leere Form sei, enthält er stillschweigend folgende Verpflichtung, die allein den Übrigen Kraft gewähren kann; sie besteht darin, daß jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden soll; das hat keine andere Bedeutung, als daß man ihn zwingen werde, frei zu sein. Denn die persönliche Freiheit ist die Bedingung, die jedem Bürger dadurch, daß sie ihn dem Vaterlande einverleibt, Schutz gegen jede persönliche Abhängigkeit verleiht, eine Bedingung, die die Stärke und Beweglichkeit der Staatsmaschine ausmacht und den bürgerlichen Verpflichtungen, die ohne sie sinnlos, tyrannisch und den ausgedehntesten

Mißbräuchen ausgesetzt wären, Rechtmäßigkeit gibt.“ > Der Leib ist mehr als die Summe seiner Teile

## Kapitel 8

- Rousseau unterscheidet verschiedene Formen von **Freiheit**.
- Ausgangspunkt ist die **natürliche Freiheit**, die durch Triebe bestimmt und zugleich durch sie begrenzt wird. Triebgesteuertheit/ Triebhaftigkeit/ Instinktgesteuertheit
- = Form von Unfreiheit.
- Der Mensch besitzt jedoch die Fähigkeit, sich **gegen seine Triebe zu entscheiden**.
- Diese bewusste Selbstbegrenzung unterscheidet den Menschen vom Tier – sie ist Grundlage von **Moral und Vernunft**.
- „Sittliche Freiheit“ (wie sie Staatsbürgern eigen sei), mache den Menschen zum Herrn über sich selbst, d.h. frei.

## Kapitel 9

- Rousseau behandelt das **Recht auf Eigentum** und dessen Ursprung.
- Eigentum entsteht nur auf der Basis eines **gesellschaftlichen Vertrags**.
- Voraussetzungen:
  - Das Land darf zuvor niemandem gehört haben.
  - Aneignung ist nur im Umfang des **tatsächlich Benötigten** legitim – Gedanke der **Nachhaltigkeit**.
  - Eigentum muss durch **Bearbeitung und Nutzung** gerechtfertigt werden.
- **Kritik an der kolonialen Expansion:** Rousseau verurteilt die großflächige Aneignung fremder Gebiete als unrechtmäßig.
- „Ich schließe dieses Kapitel und dieses Buch mit einer Bemerkung, die jedem gesellschaftlichen Plane als Grundlage dienen muß: der Grundvertrag hebt nicht etwa die natürliche Gleichheit auf, sondern setzt im Gegenteil an die Stelle der physischen Ungleichheit, die die Natur unter den Menschen hätte hervorrufen können, eine sittliche und gesetzliche Gleichheit, so daß die Menschen, wenn sie auch an körperlicher und geistiger Kraft ungleich sein können, durch Übereinkunft und Recht alle gleich werden.“

→ Abschließendes FAZIT von StM: Zu all dem (Patriotismus) muss der Mensch erzogen werden unter Ausschaltung des Elternhauses qua öffentlicher Einrichtungen, die Gefühle entsprechend stimulieren! Identifizierung/Verinnerlichung/intrinsische Motivation!

→ Kritik zu diskutieren: totalitäre Ideen, Aufgehen des Einzelnen in Gesinnungsgemeinschaft > es ist ein Entwurf!

→ Zugleich Fortschrittskritisch: Gefühl wichtiger als nur Vernunft, vs. Abstraktionen in Wissen und soz. Zusammenhängen, vs. Arbeitsteilung Gesellschaft

Ausblick auf die kommende Sitzung:

Es wird über die Texte von Olympe de Gouges, Wollesstonecraft und Kant gesprochen, ebenso die Rezeption der Gedanken Rousseau. Bei Bedarf Lektüre zu dieser Woche wiederholen.